

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 56 (1981)
Heft: 5
Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renden könnten davon geradezu aufgefordert werden, sich dieses Raums zu versichern, sei es, um ihn selbst zu benützen, oder sei es, um darin präventiv dem eigenen Gegner zuvorzukommen.

Der Verzicht auf eine militärische Verteidigung würde darum unsere *Friedensaussichten nicht erhöhen*, sondern er würde sie in einer unerträglichen Weise *vermindern*.

2. Mit dem Übergang zur gewaltlosen Abwehr würden wir unseren *Neutralitätspflichten nicht mehr gerecht*. Die schweizerische Neutralität liegt seit der Mächteerklärung von 1815 «im Interesse Europas», weil sie einen wichtigen strategischen Raum aus dem Streit der europäischen Mächte heraushält. Die Mächte müssen sich darauf verlassen können, dass die Schweiz ihre Neutralität gegen jeden Angreifer wirkungsvoll wahrht; insbesondere müssen sie dafür Gewähr haben, dass nicht ihr Kriegsgegner von der Schweiz einen militärischen Nutzen erhält. Wenn sie diese Sicherheit der absoluten schweizerischen Neutralität nicht mehr haben, könnten sie sich veranlasst sehen, in der Schweiz zu intervenieren, um damit ihrem Gegner zuvorzukommen.

Die Befürworter der Gewaltfreiheit geben zu, dass mit ihrer Widerstandsmethode kein Territorium verteidigt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Neutralität kommt jedoch dem Staatsgebiet entscheidende Bedeutung zu. In ihm verkörpert sich der Staat, dessen Neutralität dadurch gewahrt werden soll, dass er aus der strategischen Planung der Mächte ausscheidet. Ein neutraler Staat, der sein Staatsgebiet kampfflos preisgibt, verletzt seine völkerrechtliche Pflicht. Er kann sich nicht mehr auf die Neutralität berufen. Für uns geht es darum, den «Eintrittspreis» in unser Land hinaufzuschrauben, nicht den «Aufenthaltspreis» für einen Gegner, der schon darin steht.

3. Es mag sein, dass ein Krieg, wenn es dazu kommen sollte, geringere Schrecken bewirkt, wenn er ohne Gewaltanwendung geführt wird. Viel erstrebenswerter, als einen Krieg mit «geringeren Verlusten» führen zu müssen, ist es jedoch, ihn überhaupt zu verhindern. Dieses höchste Ziel können wir am ehesten von einer achtungsgebietenden militärischen Bereitschaft erreichen.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob ein gewaltloser Widerstand den von seinen Befürwortern erwarteten Erfolg gegenüber einer zum äussersten entschlossenen Besetzungsmacht erreichen würde. Die hierfür angeführten, historischen «Beispiele» betreffen durchwegs Sonderverhältnisse, die keinesfalls als Regel gelten können. Der Verzicht auf jede Gewaltanwendung erscheint viel mehr als Verzicht auf die volle Wahrung unserer Rechte und bedeutet damit weitgehend eine resignierende Kapitulation von der Macht.

4. Ob es uns mit unseren beschränkten Mitteln möglich sein würde, in einem Krieg der Zukunft zu bestehen, können wir mit Sicherheit nicht sagen. Wir haben gute Gründe zur Annahme, dass es gelingen könnte, dem Angreifer einen hartnäckigen und für ihn verlustreichen Widerstand entgegenzusetzen und grosse Teile unseres Volkes und unseres Staatsgebietes zu erhalten, um auf diese Weise unsere Ansprüche auf ein ehrenvolles Wiedererstehen nach dem Krieg geltend zu machen. Mit dem defaultistischen Wort, dass «alles nichts nütze», wirken wir diesen Anspruch und laufen wir Gefahr, endgültig unter das Diktat des Aggressors zu fallen.

Alle diese Überlegungen führen uns zum Schluss, dass der gewaltlose Widerstand nie-

mals eine Alternative zur militärischen Landesverteidigung – ergänzt durch die Massnahmen der Gesamtverteidigung – sein kann.

Wenn auch an einen Ersatz der konventionellen Landesverteidigung durch den gewaltlosen (zivilen) Widerstand nicht gedacht werden kann, dürfen wir doch diese Kampfform für uns *nicht von vornherein ausschliessen*. Es kann sein, dass in einem militärisch geführten Abwehrkampf die Armee gezwungen wird, ihre geführten Operationen einzustellen, wenn nämlich ihre Kraft erschöpft ist. Damit ist aber unser Widerstand nicht zu Ende, sondern er wird in andern Formen weitergeführt. Diese Fortsetzung des Kampfes mit veränderten Mitteln kann je nach den Verhältnissen geführt werden:

– *Gewaltsam* als bewaffneter Hintergrundkampf gegen die Besetzungsmacht, als *Kleinkrieg* (Guerillakrieg) oder in den Formen des völkerrechtlich zuverlässigen *Volkskriegs*.

– *Gewaltlos*, im Bestreben, den Gegner in einem Kampf ohne Waffen – aber nicht passiv – zu zermürben.

Diese Fortsetzung des Widerstandes, nach dem Abbruch militärischer Handlungen ist notwendig, damit wir uns selber nicht aufgeben und der Welt zeigen, dass unser Wille zu Selbstständigkeit und Freiheit nicht gebrochen ist und dass wir zum äussersten bereit sind. In diesem letzten Widerstand kann auch die Gewaltlosigkeit ihren Platz haben. Sie ist aber für uns eine *ultima ratio*, niemals eine Alternative zur militärischen Landesverteidigung.

Der Bundesrat verwirft diese Auffassung sehr deutlich in seinem *Bericht von 1973 zur Sicherheitspolitik* der Schweiz. Er stellt fest, dass der gewaltlose Widerstand in einem vom Feind besetzten Gebiet einen hohen moralischen Wert haben könne. Wie der bewaffnete Widerstand könne auch er zur Befreiung und Wiederherstellung einer freiheitlichen, unabhängigen staatlichen Gemeinschaft beitragen. Hingegen, so erklärt der Bundesrat deutlich, kann diese Kriegsform «niemals Ersatz für eine starke Versorgungsbereitschaft sein. Ihre Dissuasionswirkung ist dafür zu gering, weil sie erst nach einer Besetzung wirksam werden kann.»

Termine

1981

Mai

- 8. Neuenburg
Delegiertenversammlung
Kantonverband Neuenburg SUOV
- 16./17. Sion (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 16./17. UOV des Kantons Glarus
Felddienstübung «Tutti-Frutti»
- 23./24. Bern UOV der Stadt Bern
22. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch
- 28. Emmenbrücke (LKUOV)
Reusstalfahrt

Juni

- 12./13. 23. 100-km-Lauf von Biel
und 4. Mil. Gruppenwettkampf mit zivilem Einzelwettkampf
- 13.–15. Brugg (SUOV/AESOR)
8. Europäische Unteroffiziers-Wettkämpfe
- 19./20. Brugg (UOV)
14. mil Mehrkampfturnier Drei- + (Junioren-) Fünfkampf
- 20. Kreuzlingen (UOV)
Thurgauischer UOV-Dreikampf
- 28. Sempach (LKUOV)
Vorschiessen

Juli

- 4. Sempach (LKUOV)
Sempacherschiessen
- 4. Amriswil (UOV)
Sommer-Dreikampf

August

- 22. Werdenberg (UOV)
Internationaler Militärwettkampf

- 22. Buchs SG
(UOV Werdenberg)
Internationaler Militärwettkampf
- 29. Oberehrendingen AG (UOV Oberes Surbtal)
Aargauisches Dreikampf-Turnier
Kantonverband Aargau SUOV
Gäu SO
- 29. Jura-Patr-Lauf (JUPAL) des
Verbandes Solothurnischer
Unteroffiziersvereine
- 29./30. Bischofszell (UOV)
4. Internationaler Militärwettkampf
Nachtpatrouillenlauf

September

- 5. Langenthal (SUOV)
3. Schweizerische
Juniorenwettkämpfe
und 6. Militärischer Dreikampf
Tafers (UOV Sense)
- 5. 6. Militärischer Dreikampf
Arbon (UOV)
- 19. 10. Militärischer Herbst-Dreikampf
Langnau BE (UOV Langnau)
- 19. 10. Berner Dreikampf
UOG Zürichsee rechtes Ufer
19. Pfannenstil-Orientierungslauf
- 19. Aargauischer Sternmarsch nach Frick
- 26. Eigental LU (LKUOV)
Kant. Kaderübung

Oktober

- 24. UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 17. Nacht-Patr Lauf
- 25. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf
- 10./11. Genève (ASSO)
Jahrestagung Veteranenvereinigung
SUOV

November

- 7./8. SVMLT Sektion Zentralschweiz
23. Zentralschweizer Nacht-
Distanzmarsch nach Schötz LU
- 21. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier